

Beitragsordnung DEHOGA-Fachverband Bremerhaven e. V.

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder (Unternehmer und Unternehmungen) des DEHOGA-Fachverbandes Bremerhaven e. V.

§ 2 – Beitragsmaßstab

1. Beitragsmaßstab ist die Anzahl aller in einem Mitgliedsbetrieb Beschäftigten, hierzu zählen auch die im Betrieb tätigen Familienangehörigen, mit Ausnahme der/des Ehegattin/-gatten.
2. Saisonbetriebe, die mindestens 5 Monate im Jahr geschlossen sind, zahlen Beiträge für die Dauer der Betriebszeit. Angefangene Betriebsmonate zählen als volle Beitragsmonate.
3. Mitglieder, die neben einem Gaststättenbetrieb ein anderes Gewerbe oder Handwerk betreiben, zahlen Beiträge gem. § 3 der Beitragsordnung mit der Maßgabe, dass der Beitragsberechnung nur die Zahl der Beschäftigten zu Grunde gelegt wird, die im Gaststättenbetrieb tätig sind.
4. Für die Errechnung der Beiträge ist die Zahl der Arbeitnehmer am 01. April des jeweiligen Rechnungsjahres maßgebend. Für Saisonbetriebe ist die durchschnittliche Beschäftigtenzahl während der Saison bei der Berechnung des Beitrags zu Grunde zu legen.

§ 3 – Beitragshöhe

1. Das einmalig zu zahlende Eintrittsgeld beträgt 15 Euro.
2. Der Beitrag wird, jeweils zum 01.01. um jährlich 3 % angehoben.
3. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt im Jahr 2025:

In Stufe 0 bis 1 Beschäftigte	21,60 Euro
In Stufe I bis 4 Beschäftigte	30,03 Euro
In Stufe II bis 8 Beschäftigte	37,70 Euro
In Stufe III bis 16 Beschäftigte	56,03 Euro
In Stufe IV bis 30 Beschäftigte	79,95 Euro
In Stufe V bis 50 Beschäftigte	107,17 Euro
In Stufe VI bis 80 Beschäftigte	130,60 Euro
In Stufe VII bis 100 Beschäftigte	158,87 Euro

4. Die Beiträge sind Bringschulden und ohne besondere Aufforderung an den Verband zu zahlen. Sie sind jeweils Mitte des Quartals fällig und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Beitragsrechnung/Fälligkeit zu entrichten. Für die vierteljährliche Zusendung einer Rechnung werden die Portokosten berechnet.
Fällige Beiträge können kostenpflichtig angemahnt und zwangsweise eingezogen werden.

§ 4 – Auskunftspflicht

1. Die Mitglieder der Verbände haben der mit dem Einzug der Beiträge beauftragten Verbandsgeschäftsstelle oder dem Kassenwart über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Errechnung der Beiträge von Bedeutung sind.
2. Alle mit der Errechnung der Beiträge beauftragten Personen des Verbandes haben dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse geheim zu halten.

§ 5 – Rechtsmittel, Beitragsnachlass, Beitragsstundung

1. Wegen Festsetzung der Beiträge kann das Mitglied Entscheidung des Vorstands verlangen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Höhe des aufgrund der vorstehenden Beitragsordnung zu zahlenden Beitrages. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.
2. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Stundung oder Erlass von Beiträgen oder sonstige Erleichterungen gewähren, wenn die Anwendung dieser Beitragsordnung eine unbillige Härte für das Mitglied sein würde. Entsprechende Anträge müssen schriftlich mit genauer Begründung von Fälligkeit der in Betracht kommenden Zahlungen an den Vorstand eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 6 – Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtung ist Bremerhaven.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt ab 01. Juli 2025 in Kraft.